

Keine Gleichheit der Waffen

Abschiebungshäftlinge stehen Richterinnen und Richter Behörden oft ohne Anwalt oder Anwältin gegenüber. Durch Rechtshilfefonds versuchen Hilfsorganisationen und Kirchen, diesem Mangel abzuhelpfen. Die Resultate sind zwar quantitativ bescheiden, in der Qualität von Rechtsprechung und Behördenverhalten hat sich aber schon einiges geändert. Von Dieter Müller SJ

Abschiebungshäftlinge sind weder aufgrund einer Straftat noch zur Untersuchung einer solchen im Gefängnis. Diese simple Feststellung würden viele Bürgerinnen und Bürger in Deutschland wohl nicht ohne weiteres unterschreiben. Vielmehr würden sie einwenden: Irgendetwas haben die aber doch sicherlich angestellt... Und auch bei der Anzahl der jährlich Betroffenen würden sie sich vermutlich irren: Einige hundert vielleicht...? Tatsächlich waren im vergangenen Jahr nach Schätzungen von Hilfsorganisationen und Kirchen 7.000 bis 8.000 Personen in Abschiebungshaft. Offizielle bundesweite Zahlen liegen nicht vor, sondern werden lediglich auf parlamentarische Anfrage mehr oder weniger genau erhoben. Letztmalig hat die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Jahre 2008 eine solche Anfrage gestellt. Die in der Antwort (Drucksache 16/11384) enthaltenen - allerdings nicht vollständigen - Zahlen beziehen sich auf die Jahre 2005-2007. Nimmt man für diese Zeit nun eine Größenordnung von jährlich 10.000 bis 11.000 Betroffenen an, so lässt sich ein Rückgang von rund 30 Prozent in den letzten fünf Jahren feststellen. Für Mai dieses Jahres werden nun neue Zahlen aufgrund einer Großen Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE erwartet.

„Warum bin ich eigentlich hier eingesperrt?“ fragen Abschiebungshäftlinge

Bei Abschiebungshaft handelt es sich um eine reine Verwaltungsmaßnahme. Sie dient einzig der behördlichen Vorbereitung und Sicherstellung der Ausreise. Dennoch kann sie bis zu sechs Monate, im Extremfall sogar bis zu eineinhalb Jahre dauern. Erschwerend kommt hinzu, dass Abschiebungshaft in vielen Bundesländern noch immer in Justizvollzugsanstalten, in denen generell striktere Vollzugsregelungen gelten als in speziellen Hafteinrichtungen, vollzogen wird (s. hierzu den Überblick über die Situation in Deutschlands Abschiebungshaftanstalten auf den Webseiten von Pro Asyl). Und das, obwohl eine seit Dezember 2010 gültige EU-Richtlinie, die sogenannte Rückführungsrichtlinie, unter Artikel 16 (1) vorschreibt, dass dies nur in Ausnahmefällen geschehen darf. Nämlich dann, wenn ein Mitgliedstaat über keine speziellen Einrichtungen für Abschiebungshäftlinge verfügt. Mit ihrer im November 2011 deutlich verspäteten Umsetzung der Richtlinie hat die Bundesregierung jedoch die Ausnahme zur Regel gemacht. Im neuen Paragraph 62a, Absatz 1 Aufenthaltsgesetz heißt es: „Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie [die

Ein ganz normaler Knast
Die JVA Stadelheim in München, in der auch
Abschiebehäftlinge untergebracht werden.



Warten hinter Gittern
Abschiebehäftling in Berlin

Foto: Sibylle Fendt

Abschiebungshaft] in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden.“ Mitgliedstaaten werden kurzerhand in Bundesländer uminterpretiert und damit wird der Weg frei gemacht für weitere Inhaftierungen in Justizvollzugsanstalten.

Zu Recht fragen die Betroffenen also: „Warum bin ich eigentlich hier eingesperrt? Ich habe doch nichts verbrochen.“ Während nun aber Untersuchungshäftlinge, die möglicherweise nur eine Zelle weiter oder eine Etage über ihnen untergebracht sind, vom ersten Tag ihrer Inhaftierung an einen Pflichtverteidiger haben, gibt es eine entsprechende Vorschrift für Abschiebungshäftlinge nicht. Zwar bestellen Richterinnen

und Richter in wenigen Fällen von sich aus eine Verfahrenspflegerin oder einen Verfahrenspfleger. Und für alle anderen Betroffenen gibt es die (theoretische) Möglichkeit, selbst Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Diese ist jedoch an Erfolgsaussichten gebunden, was dazu führt, dass ein Anwalt oder eine Anwältin erst umfangreich tätig werden muss, bevor die Bezahlung geklärt ist. Es ist verständlich, dass Anwältinnen und Anwälte sich auf ein solches Prozedere nur selten einlassen können. Fazit: die meisten Abschiebungshäftlinge stehen vor Gericht und gegenüber den Behörden alleine da, es herrscht keine „Gleichheit der Waffen“.

Der Zweck heiligt nicht die Mittel

Abschiebungshaft ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit. Für sie gilt - besonders mit zunehmender Haftdauer - das Verhältnismäßigkeitsgebot. Demnach ist stets abzuwägen, ob die (weitere) Inhaftierung sich (noch) proportional zu dem Ziel der Abschiebungsvorbereitung verhält. Der Zweck heiligt nämlich keineswegs die Mittel. Wer kontrolliert aber, ob Behörden und Gerichte sich auch daran halten? Wer interveniert, wenn nötig? Abschiebungshäftlinge selbst sind dazu kaum in der Lage. Erstens beherrschen sie meist nicht die Amtssprache Deutsch, zweitens fehlen ihnen selbst Grundkenntnisse des Ausländerrechts, drittens haben sie keinen vollständigen Einblick in ihre Akte, und viertens herrscht für Rechtsmittel in höheren Instanzen ohnehin Anwaltszwang. Akteneinsicht ist besonders in Dublin-Verfahren, also wenn die Rückschiebung in einen anderen EU-Mitgliedstaat ansteht, von großer Wichtigkeit. Oft halten die Ausländerbehörden den ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugesandten ablehnenden Bescheid für die Betroffenen bis zum Tag der Rückschiebung in der Akte zurück, offensichtlich um Rechtsmittel dagegen zu verhindern.

Nun gibt es zwar einige wenige Bundesländer, in denen anwaltliche Beratung in begrenztem Umfang aus Landesmitteln finanziert wird (z.B. NRW und Brandenburg), letztlich müssen aber Hilfsorganisationen und Kirchen diese Aufgabe übernehmen. Sie fordern seit Jahren die Finanzierung von Anwältinnen und Anwälten aus Landesmitteln bzw. Gesetzesänderungen zur Beordnung von Pflichtverteidigerinnen und -verteidigern. Als Notlösung haben sie Rechtshilfefonds gegründet. Diese meist regional verwalteten, eher kleinen Fonds werden aus Eigenmitteln bzw. aus Spendengeldern finanziert. Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst unterhält in Berlin-

Brandenburg und Bayern, wo er auch Zugang zu den Haftanstalten hat, einen Rechtshilfefonds. Mitunterzeichnende sind sowohl Hilfsorganisationen, wie beispielsweise Flüchtlingsräte und Amnesty International, als auch kirchliche Stellen, etwa Diözesanräte und Caritas. Im vergangenen Jahr wurden aus dem Fonds 84 Fälle unterstützt. Dabei kam es zu 59 Freilassungen. Die Anwaltskosten betragen insgesamt 25.500 Euro, pro Einzelfall also durchschnittlich etwa 300 Euro.

Erfolge im Kleinen und im Großen

Freilich kann nur ein Bruchteil der notwendigen Verfahren durch solche Fonds unterstützt werden. Doch die Erfolge zeigen sich nicht nur im Einzelfall, etwa in einer kürzeren Haftdauer, der Ermöglichung einer freiwilligen Ausreise, dem Erhalt der Familieneinheit oder der Klärung der Zuständigkeit im Asylverfahren. Sondern auch in Musterverfahren, deren Ergebnis dann ganzen Gruppen von Betroffenen zugute kommt. Zu nennen wären hier die zahlreichen Eilentscheidungen bei Dublin-Rückführungen nach Griechenland, die schließlich im Januar 2011 zu einem Rückschiebestopp führten. Oder die Beschlüsse der Landgerichte Dresden und Leipzig (AZ: 2 T 372/11 und AZ: 07 T 104/11), die sich bereits mit dem oben genannten Trennungsgebot der Rückführungsrichtlinie auseinandergesetzt haben. Vermehrt lassen Anwältinnen und Anwälte auch nachträglich die Rechtswidrigkeit von Abschiebungshaft feststellen, um anschließend Schadensersatz fordern zu können. Freilich sind diesbezügliche Verhandlungen mit den Behörden oft zäh und setzen einen über längere Zeit bestehenden Kontakt mit den Betroffenen voraus. Doch sie führen zum Erfolg. In München beispielsweise konnten Anwältinnen und Anwälte schon in mehreren Fällen Schadensersatzzahlungen von 50-100 Euro pro Hafttag durchsetzen. Ein Iraker etwa, der wegen Zurückschiebung nach Österreich 60 Tage zu lange in München inhaftiert war, bekam 13 Monate später von seiner Anwältin 6.000 Euro überwiesen.

Noch immer wird Abschiebungshaft zu schnell, zu häufig und zu lange verhängt, wie die Deutsche Bischofskonferenz schon 1995 festgestellt hat. Gezielte rechtliche Hilfe ist das Mittel der Wahl, um das zu ändern.<

Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Der Rechtshilfefonds des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes wurde in den vergangenen Jahren aus europäischen Mitteln bezuschusst. Diese Unterstützung ist ausgelaufen. Wir sind jetzt ausschließlich auf private Spenden angewiesen, um wie bisher helfen zu können.

Wenn Sie uns unterstützen wollen, benutzen Sie bitte unsere Bankverbindungen:

Bayern: Konto 202 173 603, Ligabank, BLZ 75090300
Berlin: Konto 6000 40 10 20, Pax-Bank, BLZ 37060193
oder online unter www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de.
Verwendungszweck: „Rechtshilfefonds“.

Die Spenden sind steuerlich absetzbar. Faltblätter zur Bewerbung unseres Fonds können Sie anfordern bei dieter.mueller@jesuiten.org oder info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de.<

Dieter Müller
*ist Jesuitenbruder
und arbeitet im Auf-
trag des Jesuiten-
Flüchtlingsdienstes
als Seelsorger für
Abschiebungshäftlinge in der
Justizvollzugsanstalt
München.*

Thomas de Maizière

Der unglückselige de Maizière hat nur den inzwischen schon wieder verworfenen Nacktscanner am Flughafen Hamburg eingeweiht, ohne ein Model mitzunehmen, das den Akt für die Boulevardpresse attraktiv gemacht hätte: "Sie machte sich für uns frei..." Ging stattdessen selber durch. So blieb der Scanner assoziativ im Bereich der Nacktschnecke: Mag auch niemand. Hätte was aus seinem Hugenottenhintergrund machen können: "Ganz oben mit Migrationshintergrund: Deutschlands prominentester Whogenotte." Fiel kurz auf, als er während der Arabellion in Tunesien potentiellen Flüchtlingen empfahl, im Lande zu bleiben, was nicht ganz durchdrang. Hätte er besser über den ADAC bekanntgeben sollen. Hat jetzt ein anderes Ressort mit mehr Klarsichthüllen und mehr Durchschlagskraft. In dem er rückzugsbegleitende Öffentlichkeitsarbeit in der Nach-Guttenberg-Ara machen muss. Gel bereits beseitigt: Mission accomplished. Bräuchte eine Werbeagentur, die Knäckebrötchen ein individuelles nicht-schwedisches Image verpassen kann. Aber Volvo ist ja auch schon chinesisch.

C3 Thomas de Maizière
Abschiebeminister 2010



Vorkommen: ganz Deutschland
Penetranz: 2009 - 2011
Kragenweite: Nacktscanner
PS: auf Zack
Härtegrad: preußisch blau
Besonderheit: ohne Gel und Tadel